



ÖFFENTLICHE URKUNDE

des Notars Dr. iur. Reto Crameri

CH-7001 Chur, Gäuggelistrasse 1



STATUTEN

der

Genossenschaft Mazlareia Ela

mit Sitz in Surses

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Mazlareia Ela besteht mit Sitz in Surses eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Zweck der Genossenschaft sind in gemeinsamer Selbsthilfe der Betrieb und die Führung eines Schlacht- und Metzgereibetriebes zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft kann zudem Verkaufslokale betreiben.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft beantragen.

Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich an die Verwaltung gestellt werden.

Die Verwaltung entscheidet über den Antrag (Art. 840 Abs. 3 OR). Sie kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 4 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben einen Anteilschein mit einem Nennwert von CHF 1'000.00 zu übernehmen.

Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen.

Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet werden, jedoch mit Forderungen der Genossenschaft verrechnet werden.

Die Generalversammlung kann eine Verzinsung der Anteilscheine beschliessen.

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Artikel 6 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Verwaltung und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
4. die Genehmigung des Lageberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
6. die Entlastung der Verwaltung;
7. Verzinsung von Anteilscheinen;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Genossenschafter mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl übernommener Anteilscheine.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 7 – Verwaltung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus fünf bis sieben Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen muss. Vier Mitglieder der Verwaltung müssen aus dem Bereich der Landwirtschaft stammen. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Artikel 8 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;

4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 9 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird durch die Verwaltung festgelegt. Ohne anderslautenden Beschluss beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 10 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Notar bestätigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten der Firma Genossenschaft Mazlareia Ela mit Sitz in Surses den an der heutigen Gründungsversammlung genehmigten Text enthalten. Die Gründer haben die Statuten zur Kenntnis genommen, für richtig befunden und genehmigt.

Tiefencastel, den neunzehnten März zweitausendvierundzwanzig
den 19.03.2024

Reg. B / Nr. 292 / 2024

Gebühr gem. Art. 17 lit. a der regierungsrätlichen Verordnung über die Notariatsgebühren vom 5. Dezember 2000.

DER NOTAR



Dr. iur. Reto Cramerl